

## Übung für Anfänger II (Zivilrecht)

### Hausarbeit

Sommersemester 2023

#### Ausgangsfall:

Susanne (S) betreibt in der Umgebung von Freiburg ein Bauunternehmen. Für einen größeren Auftrag benötigt sie einen neuen leistungsstärkeren Bagger. Da sie nicht über die dafür benötigten finanziellen Mittel verfügt, will S zu diesem Zweck einen Kredit in Höhe von 50.000 Euro bei ihrer Hausbank (B) aufnehmen. Der zuständige Bankangestellte Detlef (D) gewährt S daraufhin das gewünschte Darlehen. Er verlangt jedoch, dass S zuvor einen Bürgen als Sicherheit stellt. S wendet sich daher an Alice (A) und bittet sie, die von der B geforderte Bürgschaft zu übernehmen.

A betreibt einen Baustoffhandel, von dem S in aller Regel die Baumaterialien bezieht, die sie für die von ihr durchgeführten Bauvorhaben benötigt. Da S den Großauftrag nur mithilfe des neuen Baggers übernehmen kann und A und S bereits verabredet haben, dass A auch für dieses Bauprojekt die Baustoffe an S liefern soll, erklärt sich A gegenüber S bereit, die von B geforderte Bürgschaftserklärung abzugeben.

A sucht deshalb am darauffolgenden Tag die Geschäftsräume der B auf und unterschreibt dort das vom Bankangestellten D vorgelegte Formular, wonach sich A unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verpflichtet, als Bürgin für den Darlehensrückzahlungsanspruch der B gegen S in Höhe von 50.000 Euro nebst Zinsen einzustehen. Als das Rückzahlungsdatum verstreicht, nimmt B die S auf Zahlung der 50.000 € und der Zinsen in Anspruch, jedoch erfolglos.

S sammelt leidenschaftlich wertvolle Erstausgaben von US-amerikanischen Comics. Aus Furcht, jemand könne ihre wertvollen Erstausgaben stehlen (Wert: 20.000 Euro), hatte S ein Bankschließfach bei B angemietet und dort ihre Comic-Sammlung verwahrt. Der Bankangestellte Emil (E), der für die Bankschließfächer zuständig ist, steckt in finanziellen Schwierigkeiten und entwendet daher in der Zwischenzeit aus diversen Schrankfächern deren Inhalt und verkauft diesen. Hierzu gehört auch das Schrankfach der S, in dem sie ihre Comic-Sammlung aufbewahrt. B hat vom Handeln des E, der sich in der Vergangenheit stets korrekt verhalten hat, keine Kenntnis und konnte auch davon keine Kenntnis davon haben.

**Frage:** Hat B gegen A einen Zahlungsanspruch?

**Abwandlung:**

Wie im Ausgangsfall nimmt Susanne (S) bei ihrer Hausbank (B) ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 50.000 Euro auf, um die Anschaffung eines neuen Baggers für ihr Bauunternehmen zu finanzieren. Auch diesmal verlangt der Bankangestellte Detlef (D) als Sicherheit für den gewährten Kredit eine entsprechende Bürgschaft. S wendet sich deswegen an ihre Studienfreundin Lisa (L), die grundsätzlich bereit ist, die Bürgschaft für S zu übernehmen. Der Bankangestellte D sucht daher am nächsten Tag die L in ihrem Privathaus auf und legt ihr das entsprechende Bürgschaftsformular vor, wonach sich L selbstschuldnerisch verpflichtet, für den Darlehensrückzahlungsanspruch der B gegen S nebst Zinsen einzustehen. Als sechs Monate später das Darlehen fällig wird, fordert B die S zur Rückzahlung der 50.000 Euro nebst Zinsen auf, auch diesmal erfolglos.

B nimmt deswegen L auf Zahlung der 50.000 Euro nebst Zinsen in Anspruch. L erklärt daraufhin den Widerruf des Bürgschaftsvertrags und lehnt darauf gestützt jegliche Zahlung an B ab. B ist der Ansicht, L stehe ein solches Widerrufsrecht schon von vornherein nicht zu. Außerdem wäre der von L erklärte Widerruf nach sechs Monaten sowieso zu spät erfolgt. Das will L nicht gelten lassen, da – was zutrifft – der Bankangestellte D sie nicht über das von ihr behauptete Widerrufsrecht belehrt habe.

**Frage:** Kann B von L Zahlung von 50.000 Euro nebst Zinsen verlangen?

Formale Vorgaben:

1. Die Bearbeitung darf 40.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Hierbei werden Fußnoten, die Titelseite, das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis nicht mitgezählt. In den Fußnoten dürfen keine inhaltlichen Ausführungen oder Erläuterungen erfolgen. Die tatsächliche Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt anzugeben. Zulässige Schriftarten sind Times New Roman und Arial. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5 zu stellen, die Schriftgröße auf 12. Der Zeilenabstand für die Fußnoten ist auf 1,0 zu stellen, die Schriftgröße auf 10. Ein Korrekturrand von 7 cm ist auf der rechten Seite freizulassen. Das Nichteinhalten formaler Vorgaben kann zu Punktabzug führen.
2. Die Hausarbeit ist sowohl in Papierform als auch digital abzugeben. Die physische Abgabe erfolgt vor Beginn der Übungsstunde am 19.04.2023. Alternativ ist eine postalische Abgabe mit Poststempel spätestens von diesem Datum beim Institut für Medienrecht, Abt. 1 möglich. Die digitale Abgabe müssen Sie bis zu dem genannten Datum in der Ilias-Gruppe durch das Hochladen von sowohl einer PDF-Datei als auch einer Word-Datei vornehmen. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer enthalten.

3. Der Papierform der Arbeit ist die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung aus dem Ilias-Ordner ungeheftet voranzustellen. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Nachname lediglich hierauf vermerkt sein.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Sofern Sie an der Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie das Folgende tun:

1. Die Übung als Veranstaltung belegen (Übungsanmeldung).
2. Sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung).
3. Sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung).

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht.

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt.

Hochschulwechselnde, die von Freiburg wegwechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Dozierenden.